

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

II. Schillfang.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

B. Cammerverfügung vom 16. Mai 1804,
 wodurch die Anwendung der Lootsen-Ordnung vom 15. August 1803 auf die Schifffahrt auf dem Jadedstrom in verschiedenen Punkten näher bestimmt wird.

II. Schillfang.

1. Auf den Wangerooger Watten.

Regierungsbekanntmachung vom 17. Juni 1831.

Der Schillfang auf den Wangerooger Watten ist inländischen Schiffen und Fischern zwar gestattet, doch sind dieselben verpflichtet, zuvor die Anweisung des Bogts der Insel Wangerooge darüber einzuholen, wo die Schille weggenommen werden soll. Fremden Schiffen und Fischern bleibt dagegen der Schillfang auf den Wangerooger Watten überall untersagt. Contraventionen gegen diese Vorschriften sollen mit Confiscation der Schille bestraft werden.

2. Auf den Außengroden des Amts Jever.

Bekanntmachung des Amts vom 15. October 1834.

Das Wegnehmen der Schille von den Außengroden des Amtsdistricts Jever ist bei polizeilicher Ahndung untersagt.

um die Hälfte höher, als in den §§. 25. und 27. bestimmt, zu entrichten.

§. 30. Die Schiffe und die von denselben angebrachten oder empfangenen Ladungen haften für die Entrichtung des Hafens- bezw. Kajegeldes.

2. Lastgeld.

Regierungsbekanntmachung vom 30. Januar 1847 und 17. December 1857.

1. Das Lastgeld ist

- I. für die Schiffe, welche durch die Varelser Schleuse ein- oder ausgehen,
- II. für Waaren, welche durch die Varelser Schleuse ein- oder ausgehen, zu entrichten.

2. Das Lastgeld wird nach dem nachstehenden Tarife erhoben; Bruchtheile von Schwarzem sollen für voll und für einzelne Parthien nicht unter 3 Schwarzem gerechnet werden.

3. Für Waaren, die mit demselben Schiffe, ohne ausgeladen zu sein, wieder ausgehen, ist kein Lastgeld zu entrichten.

4. Defraudationen des Lastgeldes werden mit einer Brüche von 5 bis 25 fl Gold bestraft. Ueber diese sowie über alle rüchichtlich der Bezahlung und Erhebung des Lastgeldes etwa vorkommenden Zweifel und Streitigkeiten hat der Stadtmagistrat zu Varel, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden.